

Richtlinien über die Festlegung der Finanzhilfen zur Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten (WS)

vom 26. Juni 2002¹

Das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Obwalden,

in Ausführung des Bundesgesetzes über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten vom 20. März 1970² sowie des kantonalen Gesetzes über die Wohnbau- und Eigentumsförderung vom 27. September 1992³,

gestützt auf Artikel 4 der Verordnung über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten vom 18. April 2002⁴,

beschliesst:

1 Bemessungsgrundlage für die Finanzhilfen

Die beitragsberechtigten Baukosten betragen höchstens Fr. 300 000.– bei einer unterstützten Wohnung, höchstens Fr. 400 000.– bei zwei unterstützten Wohnungen.

2 Pauschalbetrag (BG WS Art. 5, VO Art. 1)

Bei anrechenbaren Baukosten von Fr. 450 000.– und mehr werden folgende Pauschalbeträge ausgerichtet:

Von den beitragsberechtigten Baukosten

	Bund 20 %	Kanton 10 %	Total 30 %
Bei einer Wohnung	Fr. 60 000.–	Fr. 30 000.–	Fr. 90 000.–
Bei zwei Wohnungen	Fr. 80 000.–	Fr. 40 000.–	Fr. 120 000.–

¹ Nicht im Amtsblatt

² SR 844

³ GDB 880.1

⁴ GDB 880.21

3 Herabsetzung Finanzhilfe (BG WS Art. 5 Abs. 1, VO Art. 1)

Bei anrechenbaren Baukosten unter Fr. 450 000.– werden die Pauschalbeträge linear gekürzt.

4 Erhöhte Finanzhilfe (BG WS Art. 6)

Bei einer übermässigen Belastung des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin kann die ordentliche Finanzhilfe erhöht werden.

5 Inkrafttreten

Diese Richtlinien gelten ab 1. Juli 2002.